

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau

und der Fraktion der PDS

– Drucksache 14/1409 –

Deutsche Polizeibeamte im Kosovo

Auf einer Sondersitzung der Innenminister des Bundes und der Länder am 28. Juni 1999 wurde der Einsatz von rund 300 deutschen Polizeibeamten im Kosovo beschlossen. In einer Meldung der „ap“ heißt es: „Die Innenminister stimmten grundsätzlich darin überein, rund 300 deutsche Polizeivollzugsbeamte aus Bund und Ländern in das Kosovo zu entsenden. Zwei Drittel der Schutzpolizisten, Kriminalpolizisten und Ausbilder sollen aus den Ländern kommen. Auch dafür trage der Bund die einsatzbedingten Kosten. Etwa 50 Polizeibeamte sollen bei der Ermittlung von Kriegsverbrechern eingesetzt werden. Sie sollen Beweise für eine mögliche Anklage vor dem Kriegsverbrechertribunal sammeln. Schily bestätigte auf Fragen, daß die deutschen Polizeibeamten bewaffnet sein werden. Bereits am (morgigen) Dienstag solle ein Vorkommando zur Erkundung der Einsatzbedingungen in das Kosovo abreisen. Es komme darauf an, daß der Prozeß der Friedenssicherung voranschreite.“ (ap, 28. Juni 1999)

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage entsendet die Bundesregierung Polizeibeamte in das Kosovo?

Über die Entsendung deutscher Polizeibeamter in das Kosovo entscheidet die Bundesregierung.

- Grundlagen:
- VN-Resolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999
 - Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 28. Juni 1999
 - Kabinettsbeschluß vom 7. Juli 1999
 - Verwendung des BGS im Ausland gemäß § 8 Abs. 1 BGS

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rechtliche Grundlage für die vom BKA und den Ländern entsandten Polizeivollzugsbeamten zum Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) ist die Resolution 827 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993 im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Ratifizierungsgesetz vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485). Danach hat der Internationale Gerichtshof die Aufgabe, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für schwere Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens verantwortlich sind. Bei der Entsendung von Polizeivollzugsbeamten von Bund und Ländern handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.

2. Wurde der Deutsche Bundestag über diesen Einsatz bundesdeutscher Polizeikräfte im Kosovo informiert, und wenn ja, wann?

Die Bundesregierung hat den Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 7. Juli 1999 über die beabsichtigte Verwendung unterrichtet.

3. Trifft es zu, daß bereits am 29. Juni 1999 ein Vorkommando der deutschen Polizeibeamten in das Kosovo entsandt wurde?

Wenn ja, mit

- wie vielen Personen,
- von welchen Behörden,
- mit welchem genauen Auftrag,

Wann wurde das Parlament hierüber informiert?

Das Bundeskriminalamt hat vom 29. Juni 1999 bis 4. Juli 1999 ein vierköpfiges Vorkommando in das Kosovo entsandt, um die erforderlichen logistischen und organisatorischen Vorbereitungen des Einsatzes der BKA- und der Länderbeamten für den IStGHJ vor Ort zu treffen.

Information des Parlamentes (siehe Antwort zu Ziffer 2.).

4. Welche Aufgaben sollen die 300 deutschen Polizeibeamten im Kosovo ausführen?
 - a) Wie groß ist der Anteil der Beamten von Polizeibehörden des Bundes an diesem Kontingent und von welchen Bundesbehörden werden sie abgestellt?
 - b) Ist der Einsatz freiwillig und nach welchen Auswahlkriterien werden die Beamten benannt?
 - c) Wie werden die Beamten auf ihren Dienst im Kosovo vorbereitet?
 - d) Wird der Einsatz durch besondere Zulagen vergütet?
 - e) Wie ist die Kommandostruktur und aus welchen Ausgangseinheiten kommen die Beamten?
 - f) Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten des Einsatzes?
 - g) Werden die Polizeibeamten bewaffnet sein, und wenn ja, wie?
 - h) Wie lange wird der Einsatz dauern?
 - i) Über welche Befugnisse verfügen die Beamten?

- j) Nach welchem nationalen Recht wird die polizeiliche Arbeit durchgeführt?
- k) Nach welchen Grundsätzen und wie soll der Aufbau einer neuen Polizei im Kosovo durchgeführt werden?
- l) Mit welchen Kräften soll dieser Aufbau einer neuen Polizei durchgeführt werden?
- m) Werden Angehörige der UCK beim Aufbau einer örtlichen Polizei einbezogen?
- n) Werden auch Serben beim Aufbau einer örtlichen Polizei einbezogen?
- o) Wer kontrolliert die deutsche polizeiliche Tätigkeit im Kosovo?
- p) Weshalb und auf welcher gesetzlichen Grundlage übernimmt der Bund die Kosten für den Einsatz der Beamten der Landespolizeien und wie hoch werden diese Kosten sein?
- q) Welche Zeitdauer ist nach Kenntnis der Bundesregierung für den Einsatz der Beamten der Landespolizeien vorgesehen?

Gemäß Kabinettsbeschuß vom 7. Juli 1999 werden sich bis zu 210 deutsche Polizeibeamte von Bund und Ländern an der UNMIK-Mission im Kosovo beteiligen.

Die Aufgaben der deutschen Polizeibeamten erschließen sich grundsätzlich aus dem Mandat der Vereinten Nationen und werden folgende Hauptaufgaben beinhalten:

- Ermöglichung der Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ein sicheres Umfeld
 - Hilfe bei der Herstellung und der Sicherung von rechtsstaatlichen Verhältnissen
 - Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Aufbau, Aus- und Fortbildung, Ausstattung und Beobachtung einer neu zu bildenden örtlichen Polizei und
 - Ermöglichung des Aufwuchses von gesellschaftlichen Strukturen
- a) Der Anteil der Beamten des Bundes am deutschen Polizeikontingent wird -1/3 (70 PVB) des Gesamtkontingents betragen. Sie werden vom Bundesgrenzschutz gestellt.
 - b) Ja. Die ausgewählten Beamten des ersten deutschen Teilkontingentes haben sich alle bereits in einer Auslandsmission bewährt.
 - c) Die Beamten sind in einem einwöchigen Vorbereitungsseminar in Heimerzheim (BGS) auf ihren Einsatz im Kosovo vorbereitet worden.
Hauptinhalte der Vorbereitung sind: Landeskundliche und missionsspezifische Unterweisungen, englische Sprachübungen, Erste-Hilfe-Kurse, Schieß- und Sicherheitstraining mit Schwerpunkt Minenunterweisung durch die Bundeswehr.
Im Einsatzraum (Kosovo) ist nach der Entsendung eine weitere einwöchige Vorbereitung/Unterweisung durch die Vereinten Nationen vorgesehen.
 - d) Ja.
 - e) Der organisatorische Aufbau der Mission ist noch nicht abgeschlossen.
Es ist eine dreistufige Organisation geplant:

- Central Headquarter in Pristina
 - fünf regionale Headquarters in den Distrikten
 - 30 Police Stations auf lokaler Ebene
 - „Commissioner of Police“ (COP) ist Sven Frederikson (Dänemark)
 - zwei Deputy Commissioners
(einer davon LtdKD Schweifer, Polizei NW).
- f) Zu erwartende Kosten:
ca. 4,5 Mio. DM für 1999
ca. 10 Mio. DM für die Folgejahre bei 210 Polizeivollzugsbeamten.
- g) Die eingesetzten Polizeibeamten werden grundsätzlich mit ihrer Dienstwaffe (Faustfeuerwaffe) ausgestattet sein.
- h) Die Gesamteinsatzdauer ist seitens der VN auf zunächst drei Jahre terminiert. Aus Fürsorgegründen ist die Einsatzdauer der deutschen Polizeibeamten zunächst auf sechs Monate festgelegt.
- i) Der Auftrag der deutschen Polizeibeamten ist ausschließlich polizeilicher Natur. In einer Übergangsphase soll ein Teil der internationalen Polizeikomponente alle erforderlichen exekutiven Befugnisse wahrnehmen.
- j) Die anzuwendenden Rechtsnormen ergeben sich aus dem jugoslawischen Recht, sofern diese mit dem internationalen Recht vereinbar sind, sowie aus den „rules of engagement“ der VN.
- k) Der Aufbau einer neuen Polizei im Kosovo soll auf der Grundlage demokratischer Rechtsstaatprinzipien erfolgen. Dazu sind zunächst geeignete Polizeianwärter zu rekrutieren und an einer neu eingerichteten, lokalen Polizeischule auszubilden.
- l) Die Rekrutierung und die Ausbildung der neuen Polizei im Kosovo obliegen der OSZE im Auftrag der VN. Einzelheiten der personellen Voraussetzungen für die zukünftigen Polizisten sind hier noch nicht bekannt. Die Auswahlkriterien werden von der OSZE noch festgelegt. Grundsätzlich hat jeder Bewerber – unabhängig von früheren Tätigkeiten und Graduierungen – die vorgesehene Ausbildung zu durchlaufen. Dabei sollen im Hinblick auf die zu schaffende Polizeiorganisation alle ethnischen Gruppen angemessen vertreten sein.
- m) Siehe Antwort zu Frage 4l.
- n) Siehe Antwort zu Frage 4l.
- o) Der Commissioner of Police (COP) übt die Dienst-, Fach- und Disziplinarbefugnisse über alle Polizeibeamten des internationalen Polizeikontingentes der UNMIK („United Nations Mission in Kosovo“) aus.
- p) Die Kostenregelung für den Kosovo-Einsatz ergibt sich aus dem Kabinettsbeschluß vom 7. Juli 1999.
Die Kostenübernahme durch den Bund erfolgt wegen der hohen außenpolitischen Bedeutung der Mission.
Die Kosten für den Einsatz der Beamten der Landespolizei werden ca. 3 Mio. DM für 1999 betragen.
- q) Siehe Antwort zu Frage 4h.

5. Von welcher Bundesbehörde oder welchen Bundesbehörden werden die 50 Beamten entsandt, die wegen begangener Kriegsverbrechen im Kosovo ermitteln sollen?
 - a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies?
 - b) Welche Beschlußlage liegt dem zugrunde?
 - c) Gibt es eine dienstrechtliche Anordnung, die die Beamten zum Dienst im Kosovo verpflichtet oder können sie sich freiwillig melden?
 - d) Wie werden die Beamten auf ihren Einsatz vorbereitet?
 - e) Über welche Sprachkenntnisse müssen sie verfügen?
 - f) Wie werden sie als Polizeibeamte während des Einsatzes kenntlich gemacht?
 - g) Welche Ausrüstung wird ihnen zur Verfügung gestellt?
 - h) Arbeiten sie mit Menschenrechtsorganisationen zusammen und wenn ja, mit welchen?
 - i) Wegen welcher Kriegsverbrechen soll ermittelt werden?
 - j) Werden auch die Bombardierungen und ihre Auswirkungen auf Krankenhäuser, Botschaften, Gesandtschaften, Fernsender, chemische und andere Fabriken, Flüchtlingstrecks, Busse, Eisenbahnzüge etc. durch die NATO und die Folgen des Einsatzes von uranangereicherter Munition und Splitterbomben untersucht?
 - k) Über welche Befugnisse verfügt diese deutsche polizeiliche Einsatzgruppe?
 - l) In welchem Territorium führen diese Beamten ihre Ermittlungen durch?
 - m) Wer kontrolliert diese Tätigkeit der deutschen Polizeibeamten im Kosovo?
 - n) Welche Zeitdauer ist für diesen Einsatz vorgesehen?

Der Bundesanteil an den Polizeivollzugsbeamten, die im Auftrag der Anklagebehörde des IStGHJ im Kosovo tätig werden, wird ausnahmslos durch Beamtinnen und Beamte des Bundeskriminalamtes abgedeckt.

- a) Die Entsendung der deutschen Beamten erfolgt entsprechend der üblichen Praxis, daß die Länderbeamten für die Dauer ihres Einsatzes an das Bundeskriminalamt abgeordnet werden und anschließend mit den BKA-Beamten vom Bundeskriminalamt dem IStGHJ gemäß § 123 a BRRG (Beamtenrechtsrahmengesetz) zugewiesen werden.
- b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Staatengemeinschaft ersucht, mit der Entsendung von Expertenteams den IStGHJ bei dessen Ermittlungen und Beweissicherungsmaßnahmen zwecks Strafverfolgung mutmaßlicher Kriegsverbrecher zu unterstützen. In Vorbereitung der Entsendung von Ermittlungsbeamten hat die Innenministerkonferenz am 28. Juni 1999 entschieden, das Ersuchen des IStGHJ hinsichtlich der Entsendung eines deutschen Ermittlungsteams zu unterstützen. Mit Kabinettsbeschluß vom 7. Juli 1999 hat die Bundesregierung beschlossen, diesem Wunsch zu entsprechen und schnellstmöglich deutsche Experten dem IStGHJ zur Verfügung zu stellen.
- c) Eine gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz im Kosovo existiert nicht. Alle Beamtinnen und Beamten haben sich freiwillig gemeldet.
- d) Die zum Einsatz kommenden Beamtinnen und Beamten werden über die Teilnahme an einem fünftägigen Einweisungs- und Ausbildungslehrgang auf ihre polizeiliche Tätigkeit im Kosovo vorbereitet.

- e) Sie müssen sich in der englischen Sprache verständigen können.
- f) Sie werden mit den „Mehrzweckanzügen“ des Bundesgrenzschutzes ausgestattet.
In Einzelfällen kann nach Weisung des Einsatzleiters aus einsatztaktischen oder Sicherheitsgründen auf das Tragen dieser Anzüge verzichtet werden.
- g) Es werden die zur Tatortarbeit und zur Identifizierung von Leichnamen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt.
- h) Die Beamten des Expertenteams werden dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unterstellt. Inwieweit die Staatsanwaltschaft des Internationalen Strafgerichtshofs mit Menschenrechtsorganisationen zusammenarbeitet, ist hier nicht bekannt.
- i) Gemäß den Artikeln 2 bis 5 des Statuts des IStGHJ ist der Gerichtshof für die strafrechtliche Verfolgung von natürlichen Personen zuständig, die der schweren Verletzung der Genfer Abkommen von 1949, des Verstoßes gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges, des Völkermordes sowie eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit verdächtig sind.
- j) Die Kompetenzen des IStGHJ ergeben sich aus der in Antwort zu Frage 1 genannten Resolution 827 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5i verwiesen.
- k) Die Ermittlungshandlungen der polizeilichen Einsatzteams erfolgen auf der Grundlage des Statuts des IStGHJ sowie der gemäß Artikel 15 des Statuts verabschiedeten „rules of procedure and evidence“. Diese Richtlinien machen Vorgaben für die Ermittlungstätigkeit, die Zulässigkeit von Beweismitteln, den Schutz von Zeugen u. ä.
- l) Die Einsatzteams werden im Sektor der deutschen KFOR-Einsatzbrigade arbeiten.
- m) Die Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer ihres Einsatzes dem IStGHJ zugewiesen. Sie sind gegenüber der Anklagebehörde („Office of the Prosecutor“) weisungsgebunden.
- n) Für die Ermittlungsteams ist derzeit eine Einsatzdauer von sechs Monaten vorgesehen.

6. Wie wird die Zusammenarbeit der bundesdeutschen Polizeikräfte mit den KFOR-Einheiten abgestimmt und abgegrenzt?

Eine strikte Trennung zwischen militärischen und polizeilichen Aufgabengebieten ist gewährleistet. Eine gegenseitige Beratung und Unterstützung bleibt hiervon unbenommen.

Die Expertenteams werden ausschließlich für den Internationalen Strafgerichtshof tätig. Eine strikte Trennung von der Befehlsstruktur der Militärpräsenz KFOR ist jeweils gewährleistet.

7. Sind auch Beamte des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Kosovo im Einsatz, und wenn ja, wie viele?

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV):

Es befindet sich kein Mitarbeiter des BfV im dienstlichen Auftrag im Kosovo. Es liegt jedoch ein Antrag der Bundeswehr beim BfV wegen einer möglichen Dienstbefreiung von drei Angehörigen des BfV vor, deren Einsatz als Reservisten der Bundeswehr im Kosovo ggf. in Betracht kommt.

Bundesnachrichtendienst:

Zu Fragen über nachrichtendienstliche Tätigkeiten des Bundes nimmt die Bundesregierung nur gegenüber den dafür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Stellung.

8. Werden bundesdeutsche Justizbeamte im Kosovo eingesetzt oder sollen solche zukünftig dort eingesetzt werden?
Wenn ja, von welchen Behörden mit welchem Auftrag derzeit und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Derzeit sind keine Justizbeamten des Bundes im Kosovo eingesetzt. Inwieweit Landesjustizbeamte dort eingesetzt werden, ist hier nicht bekannt.

9. Wird sich die Bundesrepublik Deutschland am Aufbau anderer Bereiche einer zivilen Übergangsverwaltung im Kosovo beteiligen?
Wenn ja,
– in welchen Verwaltungsbereichen,
– mit wie vielen Beamten und Angestellten,
– mit welcher zu erwartenden Zeitdauer?

Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichtete Übergangsverwaltung bedarf personeller Unterstützung in allen Verwaltungsbereichen. Die Bundesregierung hat die Bitte von Generalsekretär Kofi Annan um geeignetes Personal an Bundes- und Länderministerien, an Verbände und an die Hilfsorganisationen übermittelt; gefragt sind auch Experten aus Nichtregierungsorganisationen und im Ruhestand befindliche Fachleute. Eine Bewerbung ist auch direkt bei dem Sekretariat der Vereinten Nationen möglich.